BirdLife Schweiz

Stand: 01.01.2024

# Muster-Statuten für Sektionen

Verein [Vereinsname]

1. **Name und Sitz**

Unter dem Namen „[Vereinsname]“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in [*Gemeinde*]. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

*Kommentar:*

*Der Sitz des Vereins ist immer eine politische Gemeinde, die Post-Adresse des Vereins kann auch an einem anderen Ort sein.*

1. **Zugehörigkeit**

1Der [Vereinsname] ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim [Name Kantonalverband] und durch diesen bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS).

2Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

1. **Zweck und Ziele**

1Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere und Pflanzen, speziell auch der Vogelwelt, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität in der Gemeinde [Wirkungsgemeinde oder -gebiet angeben].

2Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

*Kommentar:*

*Der Zweck eines Vereins muss immer ein ideeller sein, er darf keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen.*

3Der [Vereinsname] ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

1. Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt;
2. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen;
3. Förderung der Jugendarbeit;
4. Pflege, Unterhalt, Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen;
5. Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für mehr Natur im Siedlungsraum;
6. Erwerb und Pacht von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald;
7. Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden;
8. Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde;
9. Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen;
10. Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.
11. **Mittel und Verwendung**

1Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

* + Mitgliederbeiträge
  + Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  + Beiträge der Gemeinden
  + Spenden und Zuwendungen aller Art

*Kommentar: Falls Mitgliederbeiträge erhoben werden, muss dies in den Statuten festgehalten sein. Ansonsten werden nur die tatsächlichen Einnahmequellen erwähnt.*

2Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. [Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.]

*Kommentar: Sollen je nach Kategorie unterschiedliche Mitgliederbeiträge erhoben werden, muss dies statuarisch ausgewiesen werden. Sollen Ehren- oder Vorstandsmitglieder vom Beitrag befreit werden, muss dies in den Statuten festgehalten werden.*

3Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere:

* + für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes
  + für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an BirdLife Schweiz.

4Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1. **Mitgliedschaft**

1Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der [Vereinsname] besteht aus:

1. Einzelmitgliedern mit Stimmrecht
2. Familienmitgliedern mit [maximal doppeltem] Stimmrecht, [sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind].
3. Jugendmitgliedern [mit Stimmrecht]
4. Kollektivmitgliedern [mit doppeltem Stimmrecht, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind]
5. Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht

2Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme der Mitglieder a) bis d) entscheidet der Vorstand endgültig.

*Kommentar: Steht dazu nichts in den Statuten, entscheidet die Generalversammlung über die Aufnahme.*

3Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Generalversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderem Masse um die Vereinsziele verdient gemacht haben.

*Kommentar: Es ist nicht zwingend, verschiedene Mitgliederkategorien zu führen. Bei verschiedenen Arten von Mitgliedschaften muss aber klar sein, welche Rechte und Pflichten die jeweiligen Kategorien haben.*

*Ob und welches Stimmrecht den verschiedenen Mitgliedern zugestanden wird, soll in den Statuten bestimmt werden.*

1. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

* + - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
    - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

1. **Austritt und Ausschluss**

1Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres mit Meldung an den Vorstand möglich.

2Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

*Kommentar: Falls alternativ eine Kündigungsfrist vorgesehen wird, darf diese höchstens sechs Monate betragen. Es muss – speziell bei einem Austritt per Datum Generalversammlung - klar sein, ob jemand an der nächsten Generalversammlung noch stimmberechtigt ist oder nicht.*

3Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

4Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

*Kommentar: Wenn nichts anderes geregelt ist, entscheidet die Generalversammlung über den Ausschluss. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.*

1. **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisorinnen und Revisoren
4. *weitere…*

*Kommentar: Generalversammlung und Vorstand sind zwingende Organe.  
In den Statuten werden nur die effektiven Organe aufgezählt, allenfalls mit einer „Kann-Formulierung“, wenn das Organ nur bei Bedarf oder nach den finanziellen Möglichkeiten eingerichtet wird.*

1. **Die Generalversammlung**

1Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche GV findet jährlich [Zeitpunkt/Zeitspanne…] statt.

*Kommentar: Es ist zu empfehlen, die GV in der ersten Jahreshälfte, besser noch im ersten Quartal durchzuführen.*

2Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

1. eine virtuelle DV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail oder
2. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

3Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

4Zur GV werden die Mitglieder [frei wählbare Zeitspanne, aber mind. 10 Tage] im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

5Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der GV sind bis spätestens [Anzahl Tage/Wochen] schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

*Kommentar: Mit solchen Anträgen sind Traktandenpunkte/Geschäfte gemeint (Traktandierungsanträge). Die Frist soll nicht zu kurz gewählt werden, weil alle Geschäfte, welche an einer GV behandelt werden, vorgängig (mindestens 10 Tage) allen Mitgliedern bekannt gemacht werden müssen.*

*Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden können.*

6Der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens […Wochen] nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

*Kommentar: Ein Quorum von 1/5 ist zwingend, der Anteil darf unter- aber nicht überschritten werden. Es kann weiteren Organen oder Personen das Einberufungsrecht zugestanden werden.*

7Die GV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;

*Kommentar: Die Vorstandsmitglieder können auch einzeln in ihr Amt gewählt werden, z.B. als Kassier/Kassierin, Vizepräsidium usw. Wahl weiterer Gremien.*

1. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;  
   *Variante: der Mitgliederbeiträge*
2. Genehmigung des Jahresbudgets;   
   *Variante: Kenntnisnahme des Jahresbudgets*
3. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;  
   *Variante: Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms*
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
5. Änderung der Statuten;
6. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;  
   *Variante: Entscheid über Ausschlussrekurse*
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

8Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

*Variante:* *Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr.*

10Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

*Kommentar: Einfaches oder relatives Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht.*

*Absolutes Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.*

*Um Unklarheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Art der Mehrheit in den Statuten genau festzulegen.*

11Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer [Bruchteil: 2/3, 3/4…] –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

*Kommentar: Für spezielle Geschäfte (Statutenänderungen, Auflösung) kann ein qualifiziertes Mehr verlangt werden, z.B. eine Zweidrittelmehrheit.*

12Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

1. **Der Vorstand**

1Der Vorstand besteht aus mindestens [Anzahl] Personen.

*Varianten:*

*Der Vorstand besteht aus [von …bis …] Personen.*

*Der Vorstand besteht aus [Anzahl] Personen.*

2Die Amtszeit beträgt [..] Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

4Er erlässt Reglemente.

5Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

6Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

7Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

1. Präsidium;
2. Kassier;
3. (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

*Variante:* *Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.*

*Kommentar: Sich selbst konstituieren bedeutet, dass der Vorstand die Aufgaben selbst verteilt, die einzelnen Vorstandsmitglieder werden nicht in ihre Ämter gewählt.*

8Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

9Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

10Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

*Kommentar: Für eine Steuerbefreiung ist die grundsätzliche Ehrenamtlichkeit Bedingung.*

1. **Die Revisionsstelle**

1Die Generalversammlung wählt [Anzahl] Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

2Die Revisionsstelle stellt der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag

3Die Amtszeit beträgt [Anzahl Jahre]. Wiederwahl ist zulässig.

1. **Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

*Variante: Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.*

1. **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

1. **Datenschutz**

1Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Ziele notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

2Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse [allenfalls weitere Daten aufführen], werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

*Variante: Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.*

*Kommentar: Die Mitgliederdaten könnten von den Mitgliedern zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte benötigt werden (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB).*

3Die Mitgliederadressdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) werden an den [Name zugehöriger Kantonalverband] und BirdLife Schweiz weitergegeben. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

4Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

*Kommentar: Sollen Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben werden, muss aus der Bestimmung hervorgehen, welche Daten (z.B. Name, Adresse und E-Mail-Adresse) zu welchem Zweck (z.B. Werbung) an welche Dritte (z.B. Sponsor) gehen. Auch der Dachverband einer Sektion gilt als Dritter.*

5Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

*Kommentar: Jeder Verein muss zur Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Informationspflicht eine Datenschutzerklärung erstellen, die er am besten auf seiner Website veröffentlicht. Weitere Informationen dazu:* [*https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/BirdLife\_Anleitung\_Datenschutzrecht.docx*](https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/BirdLife_Anleitung_Datenschutzrecht.docx)

1. **Auflösung des Vereins**

1Die Auflösung des Vereins kann durch Beschlusseiner ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungmit dem Stimmenmehr von [erforderliche Quote, qualifizierte Mehrheit] der anwesenden Mitglieder erfolgen.

*Varianten:*  
*Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss**einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von [erforderliche Quote, qualifizierte Mehrheit] der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens [erforderliches Quorum,] der Mitglieder daran teilnehmen.*

*Nehmen weniger als [erforderliches Quorum] aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.*

2Bei einer Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband [Name des Kantonalverbandes] zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

3Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen.

4Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

5Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

*Kommentar: Für die Steuerbefreiung ist es zwingend, dass die Mittel an eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Schweiz gehen und nicht an die Mitglieder verteilt werden.*

1. **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der [Gründungsversammlung/Generalversammlung] vom [Gründungsdatum oder Datum der Generalversammlung] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.  
Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen (bei bestehenden Vereinen).

Datum, Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Präsidentin: Der Protokollführer:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_